

RS OGH 1954/5/5 2Ob302/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1954

Norm

ABGB §785

ABGB §790

Rechtssatz

Für eine ausdehnende Auslegung des § 790 ABGB, daß sich ein Noterbe auch das anrechnen lassen müsse, was er von der Gattin des Erblassers empfangen habe, fehlt jeder vernünftige Grund. Der Umstand, daß die Gattin des Erblassers an seinem Todestage noch Bucheigentümerin war, berechtigt den Noterben keineswegs, die Einbeziehung dieser Liegenschaftshälfte, die zufolge eines gültigen Übergabvertrages an ein Kind der Gattin schon vor dem Tode des Erblassers übergegangen war, zu fordern.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 302/54
Entscheidungstext OGH 05.05.1954 2 Ob 302/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0015405

Dokumentnummer

JJR_19540505_OGH0002_0020OB00302_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at